

Richtlinien zum Zulassungskriterium «Überdurchschnittliche praktische Erfahrung im Fachgebiet» für den Fachanwalt SAV Arbeitsrecht

1. Reglementarische Grundlage der Zulassungsvoraussetzungen

Es gilt § 10a Reglement Fachanwalt/Fachanwältin SAV.

2. Mindestanteil an arbeitsrechtlicher Praxis

Die Kandidaten / Kandidatinnen deklarieren den Anteil der Praxis im Arbeitsrecht an ihrer gesamten anwaltlichen Tätigkeit.

3. Anzahl Fälle und Grösse der Fälle

Um den Nachweis der Bearbeitung von gewichtigen und komplexen Fällen zu erbringen, werden in der Regel verlangt:

5 Fälle mit mindestens 10 Stunden Aufwand

5 Fälle mit mindestens 20 Stunden Aufwand

5 Fälle mit mindestens 30 Stunden Aufwand

Bei Nachweis besonderer Komplexität kann die FaKo im Einzelfall vom Erfordernis des Mindestaufwands abweichen. Die FaKo ist berechtigt, die Details der Rechnungsstellung stichprobenweise einzuverlangen.

4. Alter der Fälle

Die Fälle dürfen **nicht älter als 2 Jahre** sein, d.h. das Fall-Ende darf nicht mehr als 2 Jahre vor dem Anmeldeschluss für den Spezialisierungskurs liegen. Massgebend für die Fristauslösung ist die letzte anwaltliche Tätigkeit, die mit einer Unterlage nachgewiesen werden muss.

5. Mindestanzahl forensischer Fälle

Mindestens **drei der präsentierten Fälle müssen forensisch sein.**

Als forensisch gelten Fälle, bei denen der Kandidat / die Kandidatin mindestens eine eigene Eingabe bzw. ein schriftliches Plädoyer vor einer zivil- oder verwaltungsgerichtlichen Instanz oder einer Schiedsinstanz vorweisen kann. Die FaKo kann im Einzelfall weitere Tätigkeiten als forensische Tätigkeit qualifizieren. Eingaben in einem Schlichtungsverfahren werden nur als forensische Fälle anerkannt, wenn sie begründet sind und mindestens 10 Seiten umfassen.

6. Tätigkeiten im eigenen Namen und in eigener Verantwortung

Grundsätzlich werden nur Fälle gewertet, die der Kandidat / die Kandidatin **im eigenen Namen und in eigener, alleiniger Verantwortung** erledigt hat.

Wo Fälle in Zusammenarbeit mit anderen Personen bearbeitet wurden, muss der Anteil der Kandidatin / des Kandidaten an der Fallbearbeitung deklariert werden. Falls der Kandidat / die Kandidatin im betreffenden Fall keine Mandatsverantwortung trug, muss die mandatsverantwortliche Person erklären, dass der Kandidat / die Kandidatin mindestens $\frac{3}{4}$ der insgesamt für den Fall aufgewendeten Zeit geleistet hat. Falls der Kandidat / die Kandidatin die Mandatsverantwortung trug, den Fall aber nicht alleine bearbeitet hat, muss er / sie den Umfang seines / ihres eigenen Tätigwerdens deklarieren. Dies gilt sowohl für beratende als auch für forensische Mandate.